

## FESTSETZUNGEN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Folgende Festsetzungen sind in die Satzung aufzunehmen und durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Investor rechtlich verbindlich zu sichern:

(Der UNB ist eine Durchschrift des beschlusses sowie des Vertrages unaufgefordert zuzusenden.)

1. Die Einfriedungen der Grundstücke sind so zu gestalten, daß sie für Lurche, Reptilien und Säuger bis einschließlich Igelgröße passierbar bleiben.
2. Die Losesteine sind mit Holzpflocken (Abstand > 10 cm) einzufrieden.
3. Das Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen ist vor Ort in die Grünflächen zu versickern.
4. Fensterlose Fassaden von mehr als 3,0 m Länge sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, das bedeutet mindestens 1 Pflanze pro lfd. m.
5. Je Grundstück sind 2 großkronige Laubbäume und 3 Obstbäume zu pflanzen.
6. Die Rasenflächen sind als Blumenwiese anzulegen.
7. Es sind 42 Stück großkronige Straßenbäume zu pflanzen.
8. Zum offenen Feld ist eine Windschutzpflanzung bestehend aus 1.200 Stück Flurgehölzen anzulegen.
9. Die Einzäunung des Baugebietes ist mit 1.500 Stück Heckengehölzen abzapflanzen.
10. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahmen folgenden übernächsten Pflanzperiode zu realisieren. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist unaufgefordert schriftlich über deren Durchführung zu informieren.